

einzelne Fragen zu sorgen, daß eine logisch, strafprozessual und strafrechtlich einwandfreie Klärung der Sach- und Rechtslage gesichert ist. Gibt es Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand oder die Reihenfolge der Fragen, so entscheidet darüber das gesamte Gericht. Alle Gerichtsmitglieder haben ihre Auffassungen zu den Einzelheiten des Beratungsgegenstandes zu äußern, an die sie das geordnete Fragensystem heranzuführt. Über die auftretenden Meinungsverschiedenheiten ist zu diskutieren. Erst wenn sich die Diskussion so weit entwickelt hat, daß klar ist, welche Meinungsverschiedenheiten nicht überwunden werden können und in welchen Punkten Übereinstimmung der Auffassungen besteht, ist der Zeitpunkt zur Abstimmung herangereift. Während der Beratung entscheidet der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge er das Wort erteilt (§ 181 gilt nur für die Abstimmung).

Auch in der Abstimmung richten sich der Inhalt und die Reihenfolge der Fragen, über die zu entscheiden ist, in strafrechtlicher, prozessualer und logischer Hinsicht nach den Gegebenheiten des Einzelfalles. Es ist Aufgabe des die Abstimmung leitenden Vorsitzenden, eine geordnete Fragenaufstellung vorzuschlagen, nach der verfahren wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Fragenaufstellung als Grundlage der Abstimmung festlegt. Das Gesetz schreibt vor, daß alle Fragen mit einfacher Mehrheit entschieden werden; kommt keine Mehrheit zustande (z. B. in einem nach § 114 Abs. 1 V G oder in einem nach § 22 Abs. 1 Satz 2 der Militärgerichtsordnung gebildeten Gericht aus vier Gerichtsmitgliedern), so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 180 Abs. 2 StPO).

Der bei der Entscheidung einer Frage überstimmte Richter hat in den weiteren Fragen mitzustimmen. Da die Entscheidung als Ergebnis einer kollektiven Willensbildung des gesamten Gerichts ergehen muß, hat der Überstimmte die Mehrheitsentscheidung zu respektieren und darf nicht die Fortsetzung der kollektiven Entscheidungsfindung dadurch verhindern, daß er die Abstimmung über weitere Fragen verweigert (§ 180 Abs. 4 StPO).

Der überstimmte Richter ist aber berechtigt, seine abweichende Meinung schriftlich niederzulegen. Diese schriftliche Erklärung (Sondervotum), die verschlossen zu den Akten zu nehmen ist, informiert das später mit der Strafsache befaßte Gericht über die in der Minderheit gebliebene abweichende Meinung (§ 180 Abs. 3 StPO).

Im Interesse der Unbefangenheit und Selbständigkeit jedes Richters bei der Abstimmung schaltet die gesetzlich geregelte Reihenfolge der Stimmabgabe die Möglichkeit aus, daß sich ein jüngerer dem älteren Richter, die Schöffen den Berufsrichtern anschließen. Je größer die Autorität des jeweils Abstimmenden als Vorsitzender gegenüber den anderen Richtern, als älterer gegenüber dem jüngeren Richter, als Berufsrichter gegenüber den Schöffen ist, um so später stimmt er ab; der Vorsitzende stimmt zuletzt (§ 181). In Gerichten für Militärstrafsachen geht die Abstimmung so vor sich, daß die größere Autorität des Dienstgradhöheren gegenüber dem Dienstgradniedrigeren zu einer späteren Abstimmung des Dienstgradhöheren führt; die Militärschöffen stimmen vor den Berufsrichtern ab, der Vorsitzende stimmt zuletzt (§ 7 Abs. 4 EG StGB/StPO).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beratung und Abstimmung gelten für das Zustandekommen jeder gerichtlichen Entscheidung in allen Stadien des Strafverfahrens.